

# Einführung

## A. Problemstellung

Ob der Fußballfan, der durch sein Pöbeln eine Verbandsstrafe gegen den Verein auslöst, der Ladendieb, dessen Enttarnung den Anspruch des Mitarbeiters auf eine Fangprämie begründet oder der Subunternehmer, der zu spät leistet und so die Vertragsstrafe gegen den Hauptunternehmer auslöst: In allen Konstellationen haben zuvor die Geschädigten selbst ihren Schaden „mitgestaltet“. Letztlich konnte der Schadensposten hierdurch erst entstehen. In derartigen Fällen spricht man von einer privaten Schadensgestaltung.<sup>1</sup>

Die vorliegende Arbeit wird sich mit der Frage auseinandersetzen, inwiefern Fangprämien, Verbandsstrafen und Vertragsstrafen (am Beispiel des Baugewerbes) regressfähige Schadensposten darstellen oder ob diese Rechtsgeschäfte in ihrer Drittwirkung zu beschränken sind. Das soll einerseits den Blick in Bezug auf das Phänomen der privaten Schadensgestaltung schärfen und zugleich einen Beitrag zum Umgang mit der grundlegenden Problematik drittbelastender Rechtsgeschäfte leisten.

## B. Überblick über den Diskussionsstand

### I. Fangprämien

Es gibt unterschiedliche Prämien, die sich als private Schadensgestaltung darstellen können. Die gängigste ist die *vorsorgliche* Fangprämie, die der Ladeninhaber seinem Mitarbeiter verspricht, falls dieser einen Ladendieb ertappt. Spiegelbildlich dazu gibt es die *nachträgliche* Prämie, die der Bestohlene zur Wiedererlangung des Diebesgutes aussetzt.<sup>2</sup> Es sind aber auch andere *nachträgliche* Prämien denkbar, die der Geschädigte zur Beseitigung einer Verletzung seiner Rechtsgüter auslobt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Näher zum Begriff der privaten Schadensgestaltung unten 1. Kapitel (S. 25 ff.).

<sup>2</sup> Hierzu: *BGH*, Urteil vom 24.10.1967 – VI ZR 60/66, BeckRS 1967, 30373585. Zur Regressfähigkeit einer derartigen Prämie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses: *BAG*, Urteil vom 15.12.1969 – 1 AZR 228/69, BeckRS 1969, 30368051.

<sup>3</sup> So wurde beispielsweise bereits die Ersatzfähigkeit einer Prämie zur Ermittlung des Verfassers einer anonymen, den Betroffenen beleidigenden Zeitungsanzeige anerkannt, vgl. *BGH*, Urteil vom 6.11.1979 – VI ZR 254/77, NJW 1980, 119 (120). Auch sind Fangprämien zur Beseitigung von Urheberrechtsverletzungen denkbar, siehe hierzu *Schulz*, ITRB 2001, 279.

In dieser Arbeit soll ein genauerer Blick auf den Regress einer *vorsorglichen* Fangprämie geworfen werden, da diese seit langer Zeit gängige Vertragspraxis ist und ihr damit eine hohe praktische Relevanz zukommt. Ist in der Folge von der Fangprämie die Rede, ist damit deshalb die *vorsorgliche* Fangprämie gemeint.<sup>4</sup>

Die Erstattungsfähigkeit der Fangprämie<sup>5</sup> war lange Zeit stark umstritten.<sup>6</sup> Vor der Grundsatzentscheidung des BGH<sup>7</sup> Ende der 70er Jahre führte dies zu einer uneinheitlichen Urteilspraxis: Einige Zivilgerichte<sup>8</sup> hielten eine auf den Regress der Fangprämie gegen den Ladendieb gerichtete Klage für begründet, während manche Strafgerichte<sup>9</sup> in einer solchen Forderung eine (versuchte) Nötigung oder einen Betrug sahen, da sie die Forderung für offensichtlich unbegründet hielten.

Auf den ersten Blick schien das Urteil des BGH alle Interessen in Einklang zu bringen: Die Fangprämie sei nur in einem „angemessenen Umfang“ erstattungsfähig, der nach der Auffassung des Gerichts damals regelmäßig 50 DM betrug.<sup>10</sup> Die grundsätzliche Erstattungsfähigkeit der Fangprämie dürfe nicht dazu führen, den Schadensumfang über das (durch den konkreten Eingriff in das Eigentum festgelegte) Ausgleichsinteresse des Geschädigten hinaus zu erhöhen. Eine der Abschreckung dienende Erhöhung der Fangprämie sei deshalb unzulässig.<sup>11</sup>

Rechtsprechung und Literatur diskutierten die Fangprämie aus der schadensrechtlichen Perspektive. Dass die Auslobung einer Fangprämie möglicherweise eine unzulässige rechtsgeschäftliche Drittbelastung darstellen könnte, fand keine Erwähnung. So stellt Diersch in seiner Monographie über die Fangprämie zwar

---

<sup>4</sup> In ihrer Drittwirkung sind vorsorgliche und nachträgliche Fangprämien aber durchaus vergleichbar. So schon *Braun/Spiess*, MDR 1978, 356 (359).

<sup>5</sup> Einen Überblick über die Fangprämie und den Ladendiebstahl geben *Deutsch*, Gutachten E, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des einundfünfzigsten Deutschen Juristentages, 1976, S. 1; *Meurer*, Die Bekämpfung des Ladendiebstahls, 1. Aufl., 1976; *Diersch*, Die Fangprämie beim Ladendiebstahl, 2000 und *Schoreit*, JZ 1976, 49. Zur Wirksamkeit der Fangprämie zur Bekämpfung des Ladendiebstahls im Allgemeinen *Lange*, JR 1976, 177 (183).

<sup>6</sup> Für einen umfangreichen Überblick über die damalige Urteilspraxis siehe *Meurer*, Die Bekämpfung des Ladendiebstahls, 1. Aufl., 1976, S. 115–125 und *Lange*, JR 1976, 177 (178).

<sup>7</sup> *BGH*, Urteil vom 6.11.1979 – VI ZR 254/77, NJW 1980, 119. Die Erstattungsfähigkeit von Fangprämien auch nach der Entscheidung des BGH ablehnend *Zimmermann*, JZ 1981, 86 (88).

<sup>8</sup> Unter anderem *OLG Hamburg*, Urteil vom 20.4.1977 – 8 U 31/76, NJW 1977, 1347; *AG Bielefeld*, Urteil vom 27.8.1975 – 13 C 429/75, NJW 1976, 57. Gegenteiliger Ansicht waren unter anderem folgende Zivilgerichte: *AG Essen*, Urteil vom 21.11.1974 – 10 C 591/74, NJW 1976, 55, *AG Mettmann*, Urteil vom 5.8.1975 – 21 C 244/75, NJW 1976, 56.

<sup>9</sup> *OLG Braunschweig*, Urteil vom 14.7.1975 – Ss 63/75, NJW 1976, 60; *OLG Koblenz*, Urteil vom 13.11.1975 – 1 Ss 199/75, NJW 1976, 63.

<sup>10</sup> *BGH*, Urteil vom 6.11.1979 – VI ZR 254/77, NJW 1980, 119 (119).

<sup>11</sup> *BGH*, Urteil vom 6.11.1979 – VI ZR 254/77, NJW 1980, 119 (121).

fest, dass die Prämie weniger den Mitarbeiter belohnen als den Ladendieb bestrafen solle, mit ihr also sehr wohl eine abschreckende Wirkung verfolgt werde<sup>12</sup> und es deshalb verfehlt sei, die Fangprämie als Schadensersatz zu qualifizieren.<sup>13</sup> Der Autor führt die Belastung des Ladendiebes, der als Dritter die Prämienauslobung nicht beeinflussen kann, aber nicht weiter aus.

Die unterschiedlichen Herangehensweisen und die aus ihnen resultierenden konträren Ergebnisse zeigen, dass die Auslobung einer Fangprämie weiterhin viele ungeklärte Fragen aufwirft.<sup>14</sup> Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass der BGH durch sein Urteil eine Lösung des Konflikts für den Regress vorgezeichnet hat.<sup>15</sup> Zwar versucht der BGH den Zwiespalt zwischen Regressfähigkeit und Schutz des Ladendiebes im Angemessenheitserfordernis der Fangprämie abzubilden und stößt mit diesem „Fingerspitzengefühl“ bei vielen Autoren auf Zustimmung.<sup>16</sup> Dabei bleibt jedoch unbeachtet, dass diese Einzelfalllösung einer klaren dogmatischen Grundlage zu entbehren scheint. Dass der BGH in seinem Urteil zudem offenlässt, an welchem Tatbestandsmerkmal das Erfordernis der Angemessenheit seiner Ansicht nach festzumachen ist, bestätigt diese Vermutung.<sup>17</sup>

## II. Verbandsstrafen

Brennende „Bengalos“ in Fußballstadien, kuriose Flitzer-Aktionen auf dem Platz und nicht zuletzt rassistische Äußerungen – in einem Fußballstadion ist die Bühne groß für Personen, die sich aus dem Kreis der Zuschauer in den Vordergrund spielen wollen. Aufgrund solcher, sich wiederholender Ausschreitungen hat sich der DFB dazu entschieden, vermehrt Verbandsstrafen in Form von Geldstrafen gegen die Vereine zu erlassen.<sup>18</sup> Die Verbandsstrafen beruhen auf §§ 1

---

<sup>12</sup> *Diersch*, Die Fangprämie beim Ladendiebstahl, 2000, S. 15. Die Fangprämie als „Privatjustiz“ bezeichnend *Wollschläger*, NJW 1976, 12.

<sup>13</sup> *Diersch*, Die Fangprämie beim Ladendiebstahl, 2000, S. 156.

<sup>14</sup> Näher dazu unten 2. Kapitel (S. 28 ff.).

<sup>15</sup> Ein Beispiel dafür ist die Entscheidung des *AG Offenbach*, Urteil vom 13.11.1985 – 35 C 5145/85, NJW-RR 1986, 1055. Das Gericht lehnt die Ersatzfähigkeit der an den Hausdetektiv gezahlten Fangprämie ab, da bei einem Kaufhausdetektiv eine Fangprämie zu keiner erhöhten Aufmerksamkeit führen könne. Schließlich sei es dessen einzige Aufgabe, das Eigentum des Ladeninhabers zu schützen.

<sup>16</sup> So ist beispielsweise auch *Deutsch* der Meinung, dass in solchen Fällen der privaten Schadensgestaltung eine Billigkeitsprüfung erforderlich ist, *Deutsch*, JZ 1980, 102 (103). Ebenso zustimmend *Schneider/Böttger*, JR 1980, 150. *Zimmermann*, JZ 1981, 86 (87) wirft dem Angemessenheitserfordernis des BGH mangelnde dogmatische Fundierung vor.

<sup>17</sup> *BGH*, Urteil vom 6.11.1979 – VI ZR 254/77, NJW 1980, 119 (121).

<sup>18</sup> Ein Überblick über die Vereine, die im Zeitraum von 2010–2019 am meisten von Verbandsstrafen betroffen waren, findet sich unter <https://de.statista.com/infografik/19577/durch-dfb-strafen-entstandener-finanzieller-schaden/>.